Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des KAG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Charlottenkrippe und die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten (RG): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren von bis zu 6 Stunden

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6/VÖ7): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.

3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT8/GT9/GT10): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit über 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis 6 Jahren.

4. Hort (HT): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden pro Tag für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- *der Umfang der Betreuungszeit,*
- *das Alter des Kindes*
- *die Anzahl der Kinder unter 10 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners*

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5
Betreuungsgebühr

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Die Gebühren für die städt. Kindergärten werden <u>für Kinder ab dem dritten Lebensjahr</u> wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2009 für das Kindergartenjahr 2009/2010

	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	92	108	132	154	174
2 Kinder	70	82	101	117	132
3 Kinder	47	55	68	78	89
4 Kinder und mehr	16	19	23	27	30

VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld)

Mit Wirkung vom 01.09.2010 für das Kindergartenjahr 2010/2011

	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	95	111	137	159	179
2 Kinder	72	84	104	120	136
3 Kinder	48	56	69	80	91
4 Kinder und mehr	16	19	23	27	30

VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld

Die Gebühren für die städt. Kindergärten werden für Kinder unter drei Jahren wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2009 für das Kindergartenjahr 2009/2010

	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	128	151	187	216	244
2 Kinder	98	114	142	165	187
3 Kinder	65	77	95	110	124
4 Kinder und mehr	22	26	32	37	42

VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld

Mit Wirkung vom 01.09.2010 für das Kindergartenjahr 2010/2011

	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	147	172	213	247	279
2 Kinder	112	131	163	188	213
3 Kinder	75	88	108	125	141
4 Kinder und mehr	25	29	36	43	48

VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld

Mit Wirkung vom 01.09.2011 für das Kindergartenjahr 2011/2012

	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	165	194	240	278	314
2 Kinder	126	147	183	212	240
3 Kinder	84	99	122	141	159
4 Kinder und mehr	29	33	41	48	54

VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld

Für die Hortbetreuung werden folgende Gebühren festsetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2009 für das Kindergartenjahr 2009/2010

	Hort
1 Kind	174
2 Kinder	132
3 Kinder	89
4 Kinder und mehr	30

(zuzüglich 60 € Essensgeld)

Mit Wirkung vom 01.09.2010 für das Kindergartenjahr 2010/2011

	Hort
1 Kind	179
2 Kinder	136
3 Kinder	91
4 Kinder und mehr	30

(zuzüglich 60 € Essensgeld)

§ 6
Verpflegungsgebühr

(1) Die monatliche Verpflegungsgebühr wird ab einem Betreuungsumfang von VÖ7, GT8/9/10 erhoben, wenn die Einrichtung eine Essensversorgung anbietet. Die Verpflegungsgebührt beträgt 60 € pro Monat.

(2) Bei einem Betreuungsumfang von RG und VÖ6 erfolgt eine tagegenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 3 Euro berechnet.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
(3 Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 9
Widerruf der Zulassung

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.